

VEREINIGUNG DER GARTENFREUNDE

„An de Baek“ e.V. SCHWERIN

Gartenordnung

Stand: 15.10.2022

A. Grundsätze

Das Ziel der Vereinigung der Gartenfreunde „An de Baek“ (KGV) entsprechend der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sowie ihrer Satzung, § 2, kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner unserer Vereinigung

- gemeinschaftlich zusammenarbeiten
- aufeinander Rücksicht nehmen und
- ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung der gepachteten Gartenflächen, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Obst und Gemüse) dienen soll. Dazu müssen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit unserer Vereinigung mindestens 1/3 (ein Drittel) der Gartenfläche für den Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden.

Die Gartenordnung ist Bestandteil unserer Vereinssatzung und des Pachtvertrages. Sie ist für jeden Kleingärtner bindend.

B. Pflichten und Verhaltensregeln der Mitglieder und Pächter

I. Zusammenleben der Vereinsmitglieder

1. 1. Die Kleingärtner und ihre Gäste haben alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben stört.

Jegliche die Nachbarn belästigende andauernde Geräuschverursachung (hierzu zählt vor allem laute Musik) hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen, wobei die Einhaltung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr zwingend zu beachten ist.

Mögliche Unruheherde sowie sich anbahnende Konflikte zwischen Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, um eine friedliche Klärung der Probleme unter Mitwirkung aller Beteiligten zu erreichen.

1. 2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, jeglichen Schaden vom KGV abzuwenden bzw. mindern zu helfen. Dabei ist jeglicher entstandene Schaden umgehend dem Vorstand bzw. den Obleuten zu melden (Brand, Wasserschäden, Einbrüche o. ä.). Kosten, die aus den o. g. Schäden und ihrer Beseitigung entstehen, werden auf alle Pächter entsprechend Nachweis (Rechnungen) umgelegt.

Für Kosten aus Schäden, die durch Pächter verursacht wurden oder zu vertreten sind, z.B. im Bereich der gepachteten Gartenfläche, haftet der jeweilige Pächter.

1. 3. Jeder Pächter verpflichtet sich, jährlich 5 Stunden gemeinnützige Arbeit für den Verein zu leisten.
1. 4. Dem Vereinsvorsitzenden, seinen Beauftragten sowie den zuständigen Obleuten ist der Zutritt zum Garten nach Anmeldung zu gestatten. Bei Havarien ist der sofortige Zutritt auch ohne Anwesenheit gestattet.

II. Bewirtschaftung der übergebenen Pachtflächen

2. 1. Die gepachtete Gartenfläche ist nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirtschaften:
 - mindestens 1/3 der Fläche für Obst- und Gemüseanbau
 - 1/3 der Fläche reiner Rasen
 - 1/3 der Fläche für den Erholungsbereich (Gartenhaus, Terrassen etc.)
2. 2. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Garten und die daran angrenzenden Flächen (0,5 m vor der Gartengrenze) zu pflegen.
2. 3. *Einfriedungen*
 - 2.3.1. Die Einfriedung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist entsprechend zu pflegen bzw. in Ordnung zu halten (zweimal jährlicher Heckenschnitt bei einer max. Breite von 0,50 m). Das Besitzrecht für die Grenzeinrichtungen richtet sich nach dem BGB.
 - 2.3.2. Einfriedungen innerhalb der Gartenanlage (zwischen den einzelnen Gärten) dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Sichtschutz für Sitzecken darf eine Höhe von 2,00 m sowie eine Länge von 6,00 m nicht überschreiten.
 - 2.3.3. Grenzbebauungen sind im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen und schriftlich zwischen den Parteien zu fixieren.
 - 2.3.4. Öffentliche Gartenwege (Hauptwege) gelten als Außengrenze. Die max. Höhe für Grenzbeplantungen bzw. -bauten an nicht öffentlichen Wegen wird auf 1,20 m festgelegt. Grenzbeplantungen (Hecken) an öffentlichen Wegen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
2. 4. *Bepflanzungen*
 - 2.4.1. Bei der Pflanzung aller Kulturen hat der Kleingärtner Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schattenbildung, Unkrautbekämpfung usw.). Laubbäume (Weiden, Pappeln etc.), Koniferen oder Nadelgehölze – sowohl als Hecke als auch einzelstehend – sind im Kleingarten nicht neu anzupflanzen.
 - 2.4.2. Der Pflanzabstand zur Nachbarsgrenze bzw. zum Hauptweg beträgt für Obstbäume mindestens 3,0 m, für Beerenobst 1,0 m. Darüber hinaus werden bei Anpflanzungen, insbesondere von Obstgehölzen und Beerensträuchern, die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanzabstände empfohlen.

- 2.4.3. Grenzbepflanzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen und schriftlich zwischen den Parteien zu fixieren.
- 2.4.4. Jede eigenmächtige Veränderung von Außengrenzen, Wegen sowie Grenzen zwischen den einzelnen Pachtflächen sind untersagt. Notwendige Grenzfestlegungen erfolgen grundsätzlich nur durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

III. Umweltschutz im Gartenverein

- 3. 1. Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren.

Ausgenommen hiervon sind mit pilzlichen bzw. bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, welche zu vernichten sind. Dabei sind die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Umweltamtes der Stadt Schwerin generell einzuhalten. Eine Entsorgung auf der Fläche des KGV, inkl. der Garten- bzw. öffentlichen Wege, ist untersagt.

- 3. 2. Die Ablagerung jeglicher Art von Abfall oder Müll (auch Sperrmüll) auf der Fläche des KGV ist verboten. Für Restmüll sowie Leichtverpackungen sind die bereitgestellten Behälter (graue und gelbe Tonnen) entsprechend der Anlage 2 zu nutzen.
- 3. 3. Das Auspflanzen von Zwischenwirten pilzlicher oder bakterieller Krankheiten (z.B. Faulbaum, Traubenkirsche, Berberitze, Schneeball, Sadebaum, Rot- und Weißdorn) ist aus Gründen des Pflanzenschutzes strengstens untersagt.
- 3. 4. Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutz des KGV zu entfernen. Anderenfalls ist der Verein ermächtigt, diese Bäume auf Kosten des Pächters entfernen zu lassen. Gleiches gilt für befallene und abgestorbene Koniferen.
- 3. 5. *Einhaltung von Ruhe*

- 3.5.1. Die Nutzung von geräuschverursachenden Gartengeräten sowie geräuschverbreitende Arbeiten sind im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September ausschließlich zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag – Freitag	08.00 – 13.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr
Sonnabend	08.00 - 13.00 Uhr

- 3.5.2. Außerhalb dieses Zeitraumes hat der Pächter die Nutzung von ruhestörenden Geräten oder derartige Arbeiten in der Zeit von täglich 13.00 - 15.00 Uhr und nach 20.00 Uhr zu unterlassen.
- 3.5.3. Sonn- und Feiertage gelten ganztägig als Ruhetage.

3. 6. *Beschränkung der Nutzung von Motorfahrzeugen*

- 3.6.1. Die Wege der Gartenanlage dürfen grundsätzlich nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. In Ausnahmefällen (Transport von Lasten u.ä.) ist auf die Anlieger Rücksicht zu nehmen.
- 3.6.2. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Gartenanlage ist nur an den für diesen Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet.
- 3.6.3. Das Waschen und Ölen bzw. technische Reparaturen von Motorfahrzeugen in der Gartenanlage sind untersagt.

IV. Genehmigungen

- 4. 1. Die Kleintierhaltung ist untersagt.
- 4. 2. Die Haltung sonstiger Haustiere im Sinne des BGB bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Diese wird auf Antrag des Pächters durch den Vorstand geprüft und ggf. erteilt.
- 4. 3. Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung von Baulichkeiten bzw. deren Veränderung die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen.
Als rechtliche Grundlage gilt hier das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren der Stadt Schwerin.
- 4. 4. Die gewerbliche Nutzung von Kleingärten einschließlich deren Bebauungen als Lagerplatz o. ä. sowie die Errichtung von Garagen oder Unterstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist nicht gestattet.

V. Gültigkeit

Diese Gartenordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 15.10.2022 beschlossen und ist für alle Mitglieder der Vereinigung „An de Baek“ e.V. Schwerin verbindlich.

DER VORSTAND

Anlage 1

	Pflanzabstand	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	2,50 – 3,00 m	2,00 m 3,00 m
Birne Niederstämme bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,00 – 4,00 m	2,00 m 3,00 m
Quitte	2,50 – 3,00 m	2,00 m
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00 – 5,00 m	2,00 m
Pflaume Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00 m	2,00 m
Pfirsich / Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,00 m	2,00 m
Süßkirsche Obstgehölze in Heckenform Schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		4,00 m 2,00 m
Schwarze Johannisbeere Büsche und Stämmchen	1,25 – 1,50 m	1,25 m
Johannisbeere (rot und weiß) Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeere und Brombeere In Spalierziehung Himbeeren aufrechtstehend	0,40 – 0,50 m 2,00 m 1,00 m	0,75 m 1,00 m 0,75 m
Ziergehölze und Hecken		1,00 m
Weinreben	1,30 m	0,70 m
Viertelstämme und Hochstämme		3,00 m

Anlage 2

Was darf in die graue Restmülltonne?

Das ist in Ordnung

- ✓ Hausmüll
- ✓ Kehricht und gefüllte Staubsaugerbeutel
- ✓ Windeln und Hygieneartikel
- ✓ Katzen- und Kleintierstreu
- ✓ Asche und Zigarettenkippen (ausgeglüht)
- ✓ Gläser, die nicht im Glas-Container erfasst werden: Spiegelglas, Glasbruch, Glühbirnen, Plexiglas
- ✓ Papiere, die nicht im Altpapier erfasst werden: Back-, Wachs- und Fotopapier sowie Tapeten und benutzte Küchentücher
- ✓ Kunststoffe, die nicht im Gelben Sack erfasst werden: Zahnbürsten, Spielzeuge, Kleiderbügel, Kassetten, CDs und DVDs
- ✓ Textilien, die nicht in der Altkleider-Container erfasst werden: Putzlappen, Leder- und Kunstlederartikel

Das darf nicht rein

- ✗ Energiesparlampen
- ✗ Schadstoffe/Problemstoffe (hierzu zählt auch Dachpappe)

Was darf in die gelbe Tonne?



WAS GEHÖRT IN DEN GELBEN SACK/ DIE GELBE TONNE?

- › Arzneimittelblister
- › Buttermilchbecher
- › Butterwickler
- › Eisverpackungen (Kunststoff)
- › Getränkekartons
- › Holzschachteln & -kistchen
- › Joghurtbecher & -deckel
- › Konservendosen
- › Menüschilden von Fertiggerichten
- › Milchbeutel (Kunststoff)
- › Müsliriegelpapier (Kunststoff)
- › Nudeltüten
- › Schokokusskarton
- › Schokoladen-Alufolie
- › Senf-, Mayo-, Ketchup-Eimer (Kunststoff)
- › Shampooflaschen (Kunststoff)
- › Spraydosen
- › Spülmittelflaschen (Kunststoff)
- › Speiseölfflaschen (Kunststoff)
- › Steingutflaschen
- › Styroporverpackungen (z. B. von Elektrogeräten)
- › Suppentüten
- › Tierfutterdosen
- › Zahnpastatuben

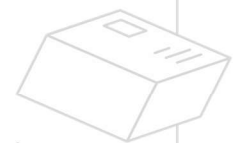


Regionale Ausnahmen möglich (z.B. Wertstofftonne); ggf. bitte bei Ihrer Kommune informieren.



WAS GEHÖRT NICHT IN DEN GELBEN SACK/ DIE GELBE TONNE?

- › Altkleider
- › Babyflaschen
- › Blechgeschirr
- › CDs & Disketten
- › Damenstrumpfhosen
- › Elektrogeräte
- › Essensreste
- › Einwegrasierer
- › Faltschachteln
- › Feuerzeuge
- › Filme
- › Glas (z. B. Konservenglas, Glasflaschen)
- › Holzwolle
- › Hygieneartikel
- › Katzenstreu
- › Keramiktöpfe
- › Kinderspielzeug (Holz/Kunststoff/Blech)
- › Klarsichthüllen
- › Kugelschreiber
- › Luftmatratzen/Zelte
- › Nicht geleerte Verpackungen
- › Papier
- › Pappe/Karton
- › Pflaster, Verbandsmaterial
- › Porzellangeschirr
- › Styroporreste (z. B. Dämmmaterial)
- › Tapetenreste
- › Taschentücher aus Papier
- › Videokassetten
- › Windeln
- › Zahnbürsten
- › Zigarettenkippen



Weitere Informationen unter:
www.gruener-punkt.de